

**Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)
vom 13. Juni 2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschüsse
- § 3 Annahmeveraussetzungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 5a Kumulative Dissertationen
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6a Rücknahme des Antrages
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Verleihung des Doktorgrades
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Kooperationspromotionen/Binationale Promotionen
- § 15 Promotionsstudium
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. ²Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.

(2) ¹An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.),
- Doktor (Doktorin) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktor (Doktorin) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktor (Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.),
- Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
- Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde. ²Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(3) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt.

§ 2 Promotionsausschüsse

(1) ¹Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. ²Dieser ist für alle zu verleihenden Doktorgrade des Fachbereichs zuständig, soweit nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt. ³Dem Promotionsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3:1:1 an. ⁴Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.

(3) ¹Im Falle von Kooperationspromotionen oder binationalen Promotionen wird der zuständige Promotionsausschuss des Fachbereichs um die gleiche Anzahl der Mitglieder des beteiligten Fachbereichs oder der beteiligten Universität ergänzt. ²Getrennte Beratungen und Beschlussfassungen sind zulässig.

(4) ¹Unbeschadet von Abs. 1 können Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. ²Das Verhältnis 3:1:1 gilt dann entsprechend. ³In diesem Fall sendet jeder Fachbereich eine Professorin oder einen Professor als Mitglied in den Promotionsausschuss. ⁴Diese werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ⁵Die wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden in einer gemeinsamen Wahl von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. ⁶Der gemeinsame Promotionsausschuss ersetzt in diesem Fall den Promotionsausschuss des Fachbereichs für diesen Doktorgrad.

(5) ¹Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) ¹Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 i. V. m. § 4;
- b) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6;

- c) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7;
 - d) Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 7;
 - e) Bestellung der Promotionskommission nach § 8.
- 2Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt.

(7) 1Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. 3Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(8) 1Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. 2Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im angestrebten Promotionsfach der Dissertation mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und dem Abschluss Magister, Diplom oder einer gleichwertigen Staatsprüfung,
- b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem konsekutiven Studiengang mit dem Erwerb eines Bachelor und Master oder Diplom I und Diplom II im gleichen Fach an einer Fachhochschule oder Universität im angestrebten Promotionsfach der Dissertation oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einem auf die Promotion vorbereitenden Studium an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule im Fach der Dissertation.

(2) 1Soweit das gewählte Promotionsfach nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht, soll eine Zusatzprüfung abgelegt werden. 2Inhalte und Umfang der Zusatzprüfung legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. 3Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. 4Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) 1Entsprechend befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie entsprechend befähigte Absolventinnen oder Absolventen von wissenschaftlichen Kurzstudiengängen an Universitäten mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder drei Jahren und dem Abschluss Bachelor, Diplom, Diplom I, 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können nach erfolgreicher Eignungsfeststellung als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden. 2Voraussetzung für die Annahme ist:

- a) der Abschluss eines entsprechenden Studienganges an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung der Promotion,
- b) der Nachweis der entsprechenden Befähigung. Dieser wird formal erbracht durch die Gesamtnote „Gut“ und besser des Studienabschlusses und der Einzelnote von „Gut“ und besser in der speziellen Fachrichtung der Promotion,
- c) die erfolgreiche Eignungsfeststellung. Für die Eignungsfeststellung gelten die Vorschriften über die zu erbringenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Diplom-, Diplom II-, Magister- oder Masterprüfungsordnung bzw. die entsprechende Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien für das Fach der angestrebten Promotion mit Ausnahme der Diplom-/Magister-/Master- oder Abschlussarbeit.

(4) 1Master–Absolventinnen oder –Absolventen, die nicht über einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss im Promotionsfach verfügen, müssen eine Zusatzprüfung gemäß § 3 Abs. 2 im Fach der Dissertation im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) absolvieren und mit einer Prüfung abschließen. 2Entsprechend Abs. 2 Satz 3 kann eine Anrechnung erfolgen.

(5) 1Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. 2Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. 3Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. 4Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Fachbereiches. 5Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Ausgleich analog Abs. 2 erfolgen. 6Bei größeren Defiziten ist Abs. 3 Buchstabe c entsprechend anzuwenden.

(6) 1In besonders begründeten Ausnahmefällen lässt der zuständige Promotionsausschuss auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne entsprechenden Hochschulabschluss zu. 2Besonders begründete Ausnahmefälle sind insbesondere mehrjährige anerkannte Lehr- oder Forschungstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen. 3Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(7) 1Für das Promotionsverfahren können spezifische Fremdsprachenkenntnisse und/oder eine Mindestnote des Hochschulabschlusses gefordert werden. 2Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

§ 4 Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin und Doktorand ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) 1Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt. In der Arbeitsbeschreibung sollen Aussagen
- zum Stand der Forschung sowie
 - das Ziel der geplanten Forschungsarbeit und
 - das Arbeitsprogramm mit Zeitplan enthalten sein;
- b) die Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3, die erforderlichen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift (der Nachweis der Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 5 kann bis zur Zulassung zur Promotion [§ 6 Abs. 1 Satz 1] erbracht werden);
- c) der tabellarische Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde;
- e) eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie oder er das Vorhaben betreuen wird;
- f) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

2Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Wenn eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten,
- Angaben darüber, ob eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder durchlaufen hat sowie
- die konkrete Darlegung des eigenen Beitrags in der gemeinschaftlichen Arbeit.

(4) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Universität Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei in Abstimmung mit einem Mitglied der Professorengruppe aus dem zuständigen Fachbereich, welches die geplante Arbeit betreuen soll. ²Eine alleinige Betreuung durch Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren oder Privatdozenten, die nicht Mitglied der Universität Kassel sind, ist nicht zulässig. ³Nach *Klärung* des Betreuungsverhältnisses, bei der neben der fachlichen Zuständigkeit auch die vorhandene Infrastruktur und Kapazität geprüft werden muss, empfiehlt das Dekanat dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. ⁴Mit der Empfehlung der Annahme gewährleistet das Dekanat die Betreuung der geplanten Arbeit im Fachbereich.

(5) ¹Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Betreuung nach Abs. 4 sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand unverzüglich. ²Mit der Annahmeh Entscheidung gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. ³Bei Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen das Promotionsvorhaben zu unterstützen.

(6) ¹Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. ²Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. ³Eine Ablehnung der Annahme ist nur zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 nicht erfüllt hat oder eine Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

(7) ¹In begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand vor der Zulassung nach § 6 den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Dissertation verlagern. ²Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. ³Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand kann auch bis zum Zugang der Entscheidung vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als gescheitert gilt.

(8) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erlischt, wenn nicht nach fünf Jahren die Dissertation eingereicht wird. ²Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Zugangs des Annahmeh Bescheides. ³Auf Antrag kann eine Verlängerung bis zu zwei Jahren eingeräumt werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann. ⁴Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können andere Fristen vorsehen, sie sollen insgesamt sieben Jahre jedoch nicht überschreiten. ⁵In den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche kann die Fristverlängerung mit Auflagen verbunden werden. ⁶Mit dem Erlöschen der Annahme nach Satz 1 erlischt die Verpflichtung der Universität Kassel gegenüber der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Abs. 4 und 5.

(9) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie/er wegen
 a) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
 b) Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gestattet, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen.

§ 5 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. ²Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein. ³Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer anderen Sprache gefertigt werden; in diesen Fällen ist der Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) ¹Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. ²Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. ³Darüber ist eine Erklärung abzugeben.

(4) ¹In der Dissertation müssen die maßgeblichen experimentellen und statistischen Daten, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. ²Sie können als Anhang beigefügt werden. ³Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, sind in der Dissertation gemäß den fachspezifischen Zitierregeln anzugeben.

(5) In die Dissertation ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden.“

(6) ¹Die Dissertation ist in sechs gebundenen Exemplaren und auf einem Archivdatenträger beim Promotionsausschuss einzureichen. ²Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den sechs gebundenen Exemplaren beizufügen. ³In begründeten Fällen kann die Dissertation als elektronische Version in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5a Kumulative Dissertation

(1) ¹Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche können eine kumulative Dissertation vorsehen. ²Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in diesem Fall eine kumulative Dissertation unter Einbeziehung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge zugelassen werden. ³§ 5 gilt entsprechend.

(2) Entsprechende Regelungen, die fachbezogen vorzusehen sind, müssen darauf abzielen,
 a) den Ansprüchen an die Qualitätssicherung hinsichtlich der Gleichwertigkeit der kumulativen Dissertation mit einer monographischen Dissertation zu genügen,
 b) fachspezifische Regelungen zu ermöglichen, dabei aber standortübergreifende Standards des jeweiligen Faches zu berücksichtigen;

- c) für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit zu schaffen;
- d) Interessenkonflikte zu vermeiden.

(3) Fachbezogene Bestimmungen müssen folgende Vorgaben berücksichtigen:

- a) Soweit vorhanden, sind Empfehlungen und Standards der jeweils zuständigen Fachgesellschaft bzw. des jeweils zuständigen Fachverbandes zu beachten. Dies kann auch zu nachträglichen Änderungen der fachbezogenen Bestimmungen führen. In diesem Falle sind Übergangsbestimmungen zu definieren.
- b) Die Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen und zum Gebiet der Promotion gehörig sein. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
- c) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage darüber treffen, ob und inwieweit eine Person, die Koautor einbezogener Beiträge ist, als Gutachter im Promotionsverfahren in Betracht kommt.
- d) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage über die Zahl der herangezogenen Beiträge und – soweit vorgesehen – über ein Gewichtungsschema unterschiedlicher Arten von Beiträgen enthalten. Sie müssen zudem eine Aussage enthalten, ob und in welchem Umfang bereits publizierte bzw. zur Publikation definitiv angenommene Beiträge zur Erfüllung dieses Kriteriums heranzuziehen sind. Zudem muss fachbezogen geklärt werden, welche Begutachtungsverfahren bzw. welche Publikationsorgane berücksichtigt werden sollen.

(4) ¹Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation ist auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Beiträgen einzugehen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Veröffentlichungen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautoren in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 6 Zulassung zum Promotionshauptverfahren

(1) Mit der Einreichung der Dissertation beim Promotionsausschuss wird das Promotionshauptverfahren eröffnet und die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotion zugelassen.

(2) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann mit der Vorlage der Dissertation auch ohne das Vorverfahren des § 4 die Zulassung zur Promotion beantragen. ²Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das Thema zuständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen nach § 3 erfüllt. ³Sind die Annahmeveraussetzungen nach § 3 bedingt erfüllt, kann die Zulassung von der Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden. ⁴Sind die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, ist die Zulassung vom Promotionsausschuss abzulehnen.

§ 6a Rücknahme des Antrages

¹Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist nur zulässig, solange die Gutachterinnen oder Gutachter noch nicht bestellt sind. ²Die Rücknahme muss schriftlich erfolgen. ³Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz – ggf. auch

im Zusammenwirken – in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.

(2) 1Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden: Universitätsprofessorinnen und –professoren der Universität Kassel, Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Universitäten oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen.

2Darüber hinaus können

- habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und
- promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren und
- promovierte Juniorprofessorinnen und –professoren und Honorarprofessorinnen und –professoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren zu Gutachterinnen oder zu Gutachtern bestellt werden.

(3) Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Dekanats bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Abs. 2 für die Begutachtung bestellen.

(4) 1Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin bzw. als Professor Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. 2Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 4 Abs. 5 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionshauptverfahren nach § 6 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist.

(5) Bei der Bestellung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters ist der Promotionsausschuss in der Regel an den Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den des zuständigen Fachbereiches, vertreten durch das Dekanat, gebunden.

(6) 1Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. 2In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. 3Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation an die Gutachterinnen und/oder Gutachter beim Promotionsausschuss eingehen. 4Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen. 5Die Auflagen müssen konkret und nachvollziehbar sein. 6Auflagen im Sinne des Satzes 4 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein. 7Die Gutachten sollen in deutscher Sprache verfasst werden, in begründeten Fällen ist die englische Sprache zulässig.

(7) 1In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. 2Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen des § 10. 3Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen und Gutachter sie mit mindestens „bestanden“ bewertet hat.

(8) 1Werden zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt und weichen ihre Noten um zwei Stufen voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. 2Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss auch beauftragt werden, wenn nur eines der Gutachten mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(9) 1Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vor der Disputation Kopien der Gutachten zur vertraulichen und ausschließlichen Verwendung innerhalb des Promotionsverfahrens. 2Die Verwendung überlassener Gutachten gemäß Satz 1 außerhalb des Promotionsverfahrens ist unzulässig. 3Dies gilt nicht,

wenn von der Gutachterin oder dem Gutachter eine schriftlich erteilte Genehmigung vorliegt, die Art und Umfang der Verwendung des Gutachtens außerhalb des Promotionsverfahrens beschreibt.

(10) ¹Nach Annahme der Dissertation wird diese mit den Gutachten für die Dauer von 14 Kalendertagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von 30 Kalendertagen, in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse und im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter sein können, ausgelegt bzw. werden die elektronischen, audiovisuellen Dokumente ablaufbar vorgehalten. ²Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. ³Die Auslegung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereiches kann die Frist um 14 Kalendertage verlängert werden. ⁵Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse eingegangen sein.

(11) ¹Bei Nichtannahme der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(12) ¹Einspruch gegen die Benotung der Dissertation können Mitglieder des Fachbereiches oder Mitglieder anderer Fachbereiche, die gemäß Abs. 2 für die Begutachtung bestellt werden können und zur Einsichtnahme berechtigt sind, in Form jeweils eines Gegengutachtens einlegen. ²Das Gegengutachten, das eine Benotung gemäß § 10 Abs. 1 enthalten muss, ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Promotionsausschuss einzureichen. ³Einer Gegengutachterin bzw. einem Gegengutachter muss vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten. ⁴Das Gegengutachten geht auf Beschluss des Promotionsausschusses in die Ermittlung der Dissertationsnote ein. ⁵Abs. 8 gilt entsprechend.

(13) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme ist den Gutachterinnen und Gutachtern zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. ³Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Stellungnahme auch gemäß Abs. 5 hochschulöffentlich ausgelegt werden. ⁴Es muss in diesem Fall ein neues Auslegungsverfahren eingeleitet werden.

(14) ¹Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt und wird nicht innerhalb der in Abs. 12 genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens fest. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(15) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

§ 8 Promotionskommission

(1) ¹Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. ²In der Regel soll eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz übernehmen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei oder drei weiteren Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 2. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus Professorinnen oder Professoren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 bestehen.

§ 9 Disputation

(1) ¹Die Disputation findet in der Regel spätestens sechs Wochen nach Vorlage aller Gutachten vor der Promotionskommission statt. ²Die Disputation ist erst nach Ablauf der Auslegungsfrist zulässig. ³Der Termin wird vom Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereichs festgesetzt. ⁴Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Das Protokoll enthält Angaben über:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) Gegenstand und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
- e) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,
- f) Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.

(2) ¹In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. ²Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(3) Wurde eine gemeinschaftliche Dissertation gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 verfasst, sollen die Disputationen in der Regel zusammengelegt werden.

(4) ¹Die Disputation dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten. ²Im Falle von zusammengelegten Disputationen gemäß Abs. 3 ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Dissertation zu verteidigen.

(5) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. ²Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. ³Rederecht haben die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Promotionskommission und die bestellten Opponenten nach § 14. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission das Rederecht erweitern.

(6) ¹Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 fest und entscheidet im Falle unterschiedlicher Benotung der Dissertation gemäß § 7 Abs. 7 und ggf. gemäß § 7 Abs. 12 über die Note der Dissertation. ²Mit Bestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen i. S. d. § 24 Abs. 1 und 2 HHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WissZeitVG.

(7) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 mitgeteilt.

(8) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Notenstufen für die Dissertation und Disputation sind:

- Mit Auszeichnung (summa cum laude)
- Sehr Gut (magna cum laude)
- Gut (cum laude)

- Bestanden (rite)
- Nicht Bestanden (non rite).

(2) ¹Zur rechnerischen Ermittlung der Dissertationsnote, der Disputationsnote und der Gesamtnote werden die Noten nach Abs. 1 wie folgt bewertet: Mit Auszeichnung = 0,75, Sehr Gut = 1, Gut = 2, Bestanden = 3, nicht Bestanden = 4. ²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern wie folgt erhöht oder erniedrigt werden: Sehr Gut um 0,3 erhöht, Gut um 0,3 erniedrigt oder erhöht, Bestanden um 0,3 erniedrigt.

(3) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation zweifach, das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. ²Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen in Satz 5 wie folgt zugeordnet:

- a) kleiner 1,0 = Mit Auszeichnung (Satz 3 und 4 ist zu beachten)
- b) 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut
- c) über 1,5 bis 2,5 = Gut
- d) über 2,5 bis 3,5 = Bestanden.

³Sind alle Einzelnoten der Dissertation und der Disputation „Mit Auszeichnung“ bewertet, wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Ist mindestens eine Dissertationsnote „Mit Auszeichnung“ bewertet und die rechnerische Gesamtnote besser als 1,0, kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ verliehen werden. ⁵Notenstufen für die Gesamtnote sind:

- Mit Auszeichnung (summa cum laude)
- Sehr Gut (magna cum laude)
- Gut (cum laude)
- Bestanden (rite).

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung ist als Kasseler Dissertation zu kennzeichnen. ³Die Kennzeichnung muss enthalten: Dissertation an der Universität Kassel, die Angabe des Fachbereiches, der Verfasserin oder des Verfassers sowie das Datum der Disputation. ⁴Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. ⁵Das Dekanat oder ein von der Dekanin oder dem Dekan bestellte Fachvertreterin oder bestellter Fachvertreter überprüft, ob etwaige in den Gutachten dargelegte Mängel oder Auflagen für die Drucklegung behoben bzw. erfüllt worden sind und erteilt die Druckerlaubnis bei Erfüllung der Auflagen. ⁶Weicht das vorgelegte Manuskript oder weichen die enthaltenen elektronischen und/oder audiovisuellen Dokumente von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachterinnen oder der Gutachter vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. ⁷Dasselbe gilt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache erfolgen soll. ⁸Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als je einer Seite in deutscher und in englischer Sprache sowie ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache für die Zwecke einer elektronischen Veröffentlichung abzuliefern.

(2) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Dazu muss die Verfasserin oder der Verfasser neben den Exemplaren gemäß § 5 Abs. 7 unentgeltlich an die Universitätsbibliothek über die Promotionsgeschäftsstelle abliefern:

- a) bei Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Foto- druck (DIN A 5) oder

- b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift: sechs Sonderdrucke der Fachzeitschrift sowie sechs vollständige Exemplare der Dissertation oder
- c) bei Buch-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs Belegexemplare der Veröffentlichung sowie den Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe von Kassel bzw. Witzenhausen als Dissertationsort auszuweisen oder
- d) bei Online-Veröffentlichung über einen Verlag: sechs gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse und eine auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung (Zu beachten ist, dass für mindestens vier Jahre die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet sichergestellt sein muss.) oder
- e) bei Online-Veröffentlichung auf dem Kasseler Universitätschriften-Server sechs gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internet-Adresse und eine auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung. Das Datenformat ist mit der Universitätsbibliothek bzw. mit der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abzustimmen. ³In den Fällen a und e überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Kassel das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁴Wird eine Dissertation im Falle von c oder d durch einen gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵Als angemessen gelten 20 Exemplare. ⁶Bei Änderung der Tauschbestimmungen der Bibliotheken können abweichend von Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a andere Ablieferungsbedingungen gelten. ⁷Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation muss inhaltlich der genehmigten Drucklegungsfassung entsprechen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Regelung über einen Druckkostenzuschuss enthalten.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 11 soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation erfolgt sein. ²Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. ³Der Verlängerungsantrag soll auch von einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 7 Abs. 2 begründet werden.

(2) ¹Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die zuständige Dekanin oder durch den zuständigen Dekan an die Kandidatin oder an den Kandidaten vollzogen. ²Ausnahmsweise gilt die Vorlage eines Verlagsvertrages von einem anerkannten Fachverlag mit dem Veröffentlichungszeitpunkt und der Mindestdruckauflage von 150 Stück sowie der Veröffentlichungsgarantie des Verlages und der Erklärung der Zusendung der sechs Pflichtexemplare an die Promotionsgeschäftsstelle als Äquivalent zur Ablieferung der Pflichtexemplare.

(3) ¹Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt. ²Auf Antrag wird sie in englischer Sprache ausgefertigt. ³Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel und der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. ⁴Im Falle der Kooperationspromotion wird die Doktorurkunde von den Präsidentinnen/Präsidenten der beteiligten Universitäten bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachberei-

che/Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten bzw. mit dem Siegel der Universität Kassel versehen (zu binationalen Promotionen siehe § 14 Abs. 9). 5Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen. 6Muster der Urkunden sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h. c., Dr. rer. pol. h. c., Dr. rer. nat. h. c., Dr. agr. h. c., Dr. jur. h. c., Dr.-Ing. E. h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.

(2) 1Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor (nach § 7 Abs. 2 Satz 1) des zuständigen Fachbereiches an das Dekanat gestellt werden. 2Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. 3Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. 4Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. 5Die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. 6Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger einer anderen Universität sein. 7Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

(3) 1Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. 2Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Verleihung stimmen.

(4) Stimmt der Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu, wird die Ehrenpromotion vollzogen.

§ 14 Kooperationspromotionen/Binationale Promotionen

(1) 1Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen oder unter Beteiligung einer weiteren Universität oder Fachhochschule. 2Im Falle der Beteiligung einer weiteren Universität muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Universitäten äquivalent sind.

(2) 1Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Universität ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. 2Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Kassel als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Universität erfüllen.

(4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Universität Kassel oder bei der beteiligten Universität eingereicht werden.

(5) 1Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel und durch eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Universität. 2Im Falle der Beteili-

gung einer Fachhochschule können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation bestellt werden.

(6) Abweichend von § 7 Abs. 1 bestellt der gemeinsame Promotionsausschuss nach § 2 Abs. 3 mindestens je eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten als Gutachterinnen oder Gutachter in diesem Verfahren.

(7) ¹Die Promotionskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie je einem weiteren Mitglied der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten. ²Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Universitäten ein Opponent der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je einen Opponenten der beteiligten Universitäten. ³Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Universitäten sein.

(8) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(9) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt. ²Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Universitäten bzw. Fachbereiche zu versehen. ³Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. ⁴Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Universität Kassel ausgestellt werden. ⁵In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

§ 15 Promotionsstudium

(1) Die Fachbereiche sollen Promotionsfördernde Studien im Umfang von 15 bis 30 Credits nach dem ECTS anbieten.

(2) ¹Auf Antrag kann vom Fachbereich eine Bescheinigung über das Promotionsstudium erteilt werden. In dieser sollen aufgenommen werden:

- a) vertiefende Studien im Promotionsfach bis zu 60 Credits und/oder
- b) forschungsorientierte Fortbildung bis zu 60 Credits und/oder
- c) hochschuldidaktische Qualifikationen bis zu 60 Credits und
- d) Dissertation und Disputation bis 180 Credits.

²Insgesamt kann in der Bescheinigung ein Arbeitsaufwand von maximal 300 Credits nach dem ECTS dokumentiert werden. ³Leistungen, die im Rahmen von nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 i. V. m. § 4 AB PromO als Auflage im Annahmebescheid festgelegt worden sind, können nicht als Promotionsstudium bescheinigt werden.

(3) ¹Für die vertiefenden Studien im Promotionsfach nach Abs. 2 Buchstabe a sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Hauptfachprüfung entsprechend anzuwenden. ²Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema. ³Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(4) Die Anrechnung von vorher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen nach Abs. 2 Buchstabe a und b ist zulässig.

§ 16 Akteneinsicht

1Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt. 2Der Antrag auf Akteneinsicht ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Promotionsgeschäftsstelle zu richten.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein verliehener Doktorgrad soll entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) 1Für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs zuständig, der über die Verleihung des Doktorgrades entschieden hatte. 2Soweit danach ein zuständiger Promotionsausschuss nicht festzustellen ist, bestimmt die Hochschulleitung die Zuständigkeit eines Promotionsausschusses.

(3) 1Ergeben sich Anhaltspunkte für die Entziehung eines Doktorgrades nach Abs. 1, ermittelt der zuständige Promotionsausschuss den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem Dekanat. 2Das Dekanat unterrichtet unverzüglich den Präsidenten und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über die Aufnahme der Ermittlungen. 3Kündigt die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine Empfehlung zu dem Verfahren an, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung in der Sache erst nach Eingang der angekündigten Empfehlung.

(4) Im Übrigen richtet sich die Entziehung von Doktorgraden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

1Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder beim Präsidenten der Universität Kassel erheben. 2Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 19 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche

1Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Besondere Bestimmungen. 2Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, können einen gemeinsamen Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 4 bilden.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 31.05.2005 treten an diesem Tag außer Kraft.

Kassel, den 17.07.2012

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlage 1 Der Text der Doktorurkunde lautet:

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Der

Fachbereich.....

verleiht

Frau/Herrn

.....

geboren am in

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

„.....Titel“

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

„.....“

erhalten hat.

Kassel, den

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Dekan/Die Dekanin

.....

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), bestanden (rite). Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann verliehen werden, wenn alle Einzelnoten mit „sehr gut“ erteilt worden sind.)

Anlage 2a Der Text der Doktorurkunde bei Kooperationspromotionen lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Der Fachbereich.....
 der Universität Kassel
 und
 der Fachbereich/die Fakultät
 der Universität.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn

.....

geboren am in

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Universitäten (Fachbereichen/Fakultäten) betreuten
 Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

„.....Titel“

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und
 aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

„.....“

erhalten hat.

Kassel, den , den

Der Präsident/Die Präsidentin Der Präsident/Die Präsidentin

.....

Der Dekan/Die Dekanin Der Dekan/Die Dekanin

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut cum laude), be-
 standen (rite). Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann verliehen werden, wenn alle Einzelnoten mit
 „sehr gut“ erteilt worden sind.)

Der Doktorand/Die Doktorandin hat das Recht, den Doktorgrad in der deutschen Form oder in der landesspezifischen Form der beteiligten Universität zu führen. Die Führung des Doktorgrades in der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Im Übrigen gelten die Gesetze des Landes der beteiligten Universität zur Führung von Doktorgraden.

Anlage 2b Der Text der Doktorurkunde bei Kooperationspromotionen lautet:

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Der Fachbereich.....
und
der Fachbereich

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn

.....
geboren am in

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Fachbereichen betreuten Promotionsverfahren
durch ihre/seine Dissertation

„.....Titel“

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und
aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

„.....“

erhalten hat.

Kassel, den
Der Präsident / Die Präsidentin

.....

Der Dekan / Die Dekanin

Der Dekan / Die Dekanin

.....

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut cum laude), be-
standen (rite). Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann verliehen werden, wenn alle Einzelnoten mit
„sehr gut“ erteilt worden sind.)

Anlage 3a Der Text der Bescheinigung nach § 9 Abs. 7 lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Bescheinigung

gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen für Promotionen

Herr/Frau _____

geboren am: _____ in: _____

hat mit Datum vom: _____ die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation:

Dissertationsnote : _____ Gesamtnote: _____

Herr/Frau _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

Der Vorsitzende
der Promotionskommission: _____

Der Dekan des Fachbereichs: _____

Kassel/Witzenhausen, den _____

Anlage 3b Der Text der Bescheinigung nach § 9 Abs. 7 lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

University Kassel

Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen für Promotionen

This is to certify, in accordance with § 9, Sec. 7 of the General Examination Regulations, that

Herr/Frau (Mr./Mrs.): _____

geboren am (born): _____

in: _____

hat mit Datum (Date) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

successfully completed his/her disputation on date

Thema der Dissertation (Subject of the Dissertation):

Dissertationsnote : _____

(Grade for the Dissertation)

Gesamtnote: _____

(Overall Grade)

Herr/Frau (Mr./Mrs.) _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

is to be awarded the Doctoral Certificate following the publication of the Dissertation, which will be made out on the day of the disputation. The Doctoral Degree is conferred only from this point onwards

Der Vorsitzende

der Promotionskommission: _____

(Head of the Examining Committee)

Der Dekan des Fachbereichs: _____

(Dean of the Faculty)

Kassel/Witzenhausen, den (dated) _____

Anlage 3c Der Text der Bescheinigung nach § 9 Abs. 7 lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Université de Kassel

**Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung
Attestation conformément au § 9 Article 7 du Règlement Général des Doctorats**

Herr/Frau _____
(Monsieur/Madame)

geboren am (Né(e) le): _____

in (à): _____

hat mit Datum (date) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

a soutenu son doctorat avec succès en date du

Thema der Dissertation (Sujet du mémoire de doctorat):

Dissertationsnote : _____
(note du mémoire de doctorat)

Gesamtnote: _____
(note finale)

Herr/Frau _____
(Monsieur/Madame)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation aus-
gestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.
après publication de son mémoire de doctorat il/elle se voit délivrer le diplôme de docteur
à la date de sa soutenance. A compter de cette date il/elle peut faire état de ce titre.

Der Vorsitzende
der Promotionskommission : _____
(Le président de la commission de doctorat)

Der Dekan des Fachbereichs: _____
(Le doyen du département)

Kassel/Witzenhausen, den (le) _____

Anlage 3d Der Text der Bescheinigung nach § 9 Abs. 7 lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Università di Kassel

Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung Attestato ai sensi del § 9 comma 7 delle Norme sugli esami di Dottorato

Herr/Frau _____
(Il Signor/La Signora)

geboren am (nato/a il): _____

in (a): _____

hat mit Datum (data) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

ha discusso con esito positivo la tesi di dottorato in data

Thema der Dissertation (Tema della tesi di dottorato):

Dissertationsnote : _____

(Voto assegnato alla tesi di dottorato)

Gesamtnote: _____

(Voto complessivo)

Herr/Frau _____
(Il Signor/La Signora)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

ottiene, in seguito alla pubblicazione della tesi, l' attestato di Dottore, rilasciato il

giorno in cui è stata discussa la tesi. Solo a partire da tale momento si ha diritto ad usare il titolo di Dottore.

Der Vorsitzende

der Promotionskommission : _____

(Il Presidente della Commissione esaminatrice)

Der Dekan des Fachbereichs: _____

(Il Preside di Facoltà)

Kassel/Witzenhausen, den _____

Anlage 3e Der Text der Bescheinigung nach § 9 Abs. 7 lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Universidad de Kassel

Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung

Certificación en conformidad con el artículo 9, párrafo 7, del reglamento general del examen de doctorado

Herr/Frau _____
(El señor/La señora)

geboren am (nacido/a el): _____

in (en): _____

hat mit Datum vom (con fecha del): _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

ha defendido con éxito su tesis doctoral.

Thema der Dissertation (Tema de la tesis doctoral):

Dissertationsnote : _____
(Calificación de la tesis)

Gesamtnote: _____
(Nota global)

Herr/Frau _____
(El señor/La señora)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

obtendrá el título de doctor/doctora tras la publicación de la tesis. Dicho título llevará la fecha de la defensa de la tesis. Sólo a partir de esta fecha el candidato podrá hacer uso del título de doctor.

Der Vorsitzende
der Promotionskommission : _____
(El Presidente della Comisión examinante)

Der Dekan des Fachbereichs: _____
(El Decano de Facultad)

Kassel/Witzenhausen, den _____